

Informationen zur Erstregelung von Unterhalts- und Betreuungsregelungen für Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern

Einleitung

Jedes Kind hat den Anspruch, dass sein Lebensunterhalt von seinen Eltern gedeckt wird. Haben die Eltern getrennten Wohnsitz, ist eine offizielle Regelung des Unterhalts sinnvoll und wird empfohlen.

Wir unterstützen die Eltern im Erarbeiten von gemeinsamen Lösungen und Vereinbarungen und gegebenenfalls beim Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung der Unterhaltsregelung.

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt bietet

- fachliche Begleitung der Eltern bei der Erarbeitung von Lösungen nach mediativen Grundsätzen
- Hilfestellung bei der Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
- Im Zusammenhang mit der Unterhaltsregelung Hilfestellung bei der Ausarbeitung einer Elternvereinbarung (Betreuungsregelung und/oder zusätzliche Punkte, die den Eltern wichtig sind).

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt erwartet

- die Bereitschaft beider Eltern, Einkommens- und Vermögensunterlagen offen zu legen, welche für die Prüfung einer Berechnung des Kindesunterhalts nötig sind.
- die Bereitschaft beider Elternteile die Betreuungsregelung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Bedürfnisse ihres Kindes zu besprechen und gemeinsame, verbindliche Vereinbarungen zu suchen.

Was die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt nicht machen kann, ist

- Elternteile zwingen, an Gesprächen teilzunehmen
- Elternteile zwingen, alle relevanten Fakten und Dokumente offen zu legen, die für die Prüfung einer Unterhaltsregelung von Belang sind
- gegen den Willen eines Elternteils eine Unterhaltsregelung durchsetzen

Zu beachten:

- Je nach Situation wird mit Kindern über 6 Jahren auch ein Gespräch geführt.
- Fünf Stunden (Beratung inkl. Vor- und Nachbearbeitung) sind kostenlos. Für jede weitere Stunde wird den Eltern eine Gebühr von Fr. 120.–/Std. in Rechnung gestellt. Bei tiefen Einkommen kann ein Gesuch um Gebührenreduktion gestellt werden.

Sollten Sie nach der Durchsicht dieses Merkblattes zum Schluss kommen, dass eine einvernehmliche Regelung möglich ist, schicken Sie bitte die von beiden Elternteilen unterschriebene Absichtserklärung mit den geforderten Unterlagen zurück, Sie werden dann zu einem Gespräch auf unsere Stelle eingeladen.

Sollte es betreffend Unterhaltsregelung zu keiner Einigung kommen, wenden Sie sich am Besten an eine Rechtsberatungsstelle, eine Anwältin/einen Anwalt oder direkt an das zuständige Friedensrichteramts, www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter, um den Unterhalt über das Gericht zu regeln.